

Antrag

der AfD-Fraktion

Natur- und Kulturerbe Wald erhalten, Feuerwehreinsatzkräfte schützen – jetzt sondergeschützte Fahrzeuge anschaffen

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest,

1. dass die sächsischen Wälder eine vielfältige Flora und Fauna beherbergen und aufgrund ihrer hohen Bedeutung für den Naturschutz teilweise als Nationalpark oder als Naturschutzgebiet eingestuft wurden;
2. dass die sächsischen Wälder als Erholungs- und Tourismusorte ein schützenswertes Natur- und Kulturerbe¹ sind;
3. dass eine Räumung der munitionsbelasteten Flächen in den sächsischen Wäldern in einem wirtschaftlichen, personellen und zeitlichen Rahmen nicht realisiert werden kann;
4. dass aufgrund der Tatsache, dass Waldbrände nicht zur Gänze verhindert werden können, die sächsischen Feuerwehren – entsprechend den zu erwartenden Einsatzszenarien – mit der effizientesten Technik auszustatten sind, damit entstandene Brände schnellstmöglich und unter gefährdungsangepasstem Schutz erfolgreich bekämpft werden können.

II. Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. im Rahmen des Brand- und Katastrophenschutzes zwei sondergeschützte Großtanklöschfahrzeuge zu beschaffen, die jeweils folgende Mindestkriterien erfüllen:
 - a. Die Fahrerkabine verfügt über einen Schutz der Besatzung gegen Splitter und Druckstoß von Kampfmitteln mit einer nach STANAG 4569 zertifizierten Schutzwirkung der Schutzstufen A2 und M 2a/b oder einem mindestens gleichwertigen, in Deutschland anerkannten Schutzstandard und Prüfverfahren.

¹ Siehe <https://www.sdw.de/ueber-die-sdw/positionen-und-stellungnahmen/kulturerbe-wald/>.

- b. Die Fahrzeugmaße überschreiten 12.500 × 2.550 × 3.300 mm (L × B × H) nicht.
- c. Der Wendekreis ist nicht größer als 22.500 mm.
- d. Die Achslast von 10 Tonnen je Achse wird im beladenen und voll ausgerüsteten Zustand nicht überschritten.
- e. Das Fahrzeug erfüllt die Kriterien eines Spezial- Geländefahrzeugs.
- f. Das Fahrzeug verfügt über einen Tankvolumen von mind. 10.000 Litern Wasser. Der Füllstand ist im Fahrerraum jederzeit abrufbar.
- g. Fahrer-/Mannschaftsraum und feuerwehrtechnischer Aufbau sind baulich voneinander getrennt.
- h. Für Kraftfahrer, Truppführer und Gerätebediener sind jeweils eigene Sitzplätze vorhanden.
- i. Das Fahrzeug verfügt über einen Frontwasserwerfer mit einer während des laufenden Betriebs verstellbaren Löschleistung von mindestens 400 l/min bis zu ca. 1.000 l/min bei 10 bar, steuerbar vom Truppführer- und Gerätebedienerplatz im Fahrzeug. Der Schwenkbereich des Frontwasserwerfers beträgt horizontal +/- 90 Grad und vertikal ca. -45 Grad bis ca. +90 Grad. Der Werfer verfügt über einen gleichgerichteten Scheinwerfer und kann während verhaltener Fahrt betrieben werden. Der Scheinwerfer ist in der Lage, den Arbeitsbereich des Frontwasserwerfers auszuleuchten.
- j. Das Fahrzeug verfügt über einen hydraulisch ausfahrbaren Dachwasserwerfer mit einer während des laufenden Betriebs verstellbaren Löschleistung von mind. 2.000 l/min bei 10 bar, steuerbar vom Truppführer- und Gerätebedienerplatz im Fahrzeug. Der Schwenkbereich des Dachwasserwerfers beträgt horizontal +/- 120 Grad und vertikal ca. -45 Grad bis ca. +60 Grad. Der Werfer verfügt über einen gleichgerichteten Scheinwerfer und kann während verhaltener Fahrt betrieben werden. Der Scheinwerfer ist in der Lage, den Arbeitsbereich des Dachwasserwerfers auszuleuchten.
- k. Das Fahrzeug verfügt über eine hydraulisch ausfahrbare Kamera (ca. 5 m) mit zoombarer optischer und Wärmebildsicht – steuerbar wahlweise vom Truppführer- und Gerätebedienerplatz im Fahrzeug. Der Schwenkbereich der Kamera beträgt horizontal 360 Grad und vertikal ca. +/-45 Grad.
- l. Die Aufnahmen der Kameras sind nach außen, z. B. an die Einsatzleitung, über eine 5G-Schnittstelle übertragbar.
- m. Der Dachwasserwerfer sowie die ausfahrbare Kamera sind vollständig in die Karosserie versenkbar.
- n. Außen überstehende Baugruppen und Anbauteile sind mit Astabweisern geschützt.

- o. Alle für den Löscheinsatz notwendigen Pumpen, Ventile etc. sind von den Bedienplätzen im Fahrzeug aus bedienbar.
 - p. Die Pumpenleistung ist auf den zeitgleichen Betrieb beider Werfer sowie der Eigenschutzanlage ausgelegt. Alle notwendigen Betriebswerte werden der Besatzung in der Fahrerkabine angezeigt.
 - q. Die Pumpe ist so ausgeführt, dass ein Pump-and-roll-Betrieb möglich ist.
 - r. Alle betriebswichtigen Luft-, Kraftstoff- und Hydraulikleitungen sind gegen Flammenwirkung, z. B. durch eine Ummantelung mit feuerwiderstandsfähigem Material, geschützt.
 - s. Das Fahrzeug ist mit einer Motorraumlöschanlage mit Temperatursensor im Motorraum ausgestattet.
 - t. Das Fahrzeug ist mit einer Selbstschutzanlage an den Außenseiten zur wirksamen Kühlung des Fahrzeugs und zum Schutz der Fahrzeugunterseite einschließlich der Reifen ausgerüstet. Die Einrichtung ist so ausgeführt, dass der Unterboden- und Reifenschutz unabhängig von der restlichen Schutzanlage für die Außenseiten des Fahrzeugs betrieben werden kann. Die Steuerung ist aus dem Fahrerraum möglich.
 - u. Zur schnellen Füllung des Wassertanks sind zwei von außen frei zugängliche Fülleingänge Storz-B am Fahrzeug verbaut.
 - v. Das Fahrzeug verfügt über ein Kamerasystem mit Rundumblick. Die Kamerabilder lassen sich vom Fahrer- und Beifahrerplatz aus einfach einsehen. Zudem ist eine ausreichend dimensionierte Umfeldbeleuchtung verbaut, die in Verbindung mit dem Kamerasystem auch bei Nacht eine ausreichende Rundumsicht um das Fahrzeug gewährleistet.
 - w. Am Fahrzeug ist eine geeignete Ladeeinrichtung für Strom und Druckluft (Federeispeicherbremse) zur Versorgung während der Standzeit im Gerätehaus verbaut. Die Einrichtung ist so ausgeführt, dass ein schnelles Ausrücken im Alarmfall möglich ist.
 - x. Das Fahrzeug verfügt über ein Navigationsgerät mit vom Fahrer- und Beifahrerplatz einsehbarem Bildschirm.
 - y. Die Fahrerkabine ist mit einem für den Betrieb im Freistaat Sachsen zugelassenen BOS-Funkgerät ausgestattet.
 - z. Das Fahrzeug verfügt über eine für den Betrieb im Freistaat Sachsen zugelassene Sondersignalanlage.
2. für die o. g. sondergeschützten Fahrzeuge im Bedarfsfall eine Ausnahmeregelung hinsichtlich der zu erfüllenden Abgasnorm zu schaffen;
 3. die notwendigen Mittel für die Beschaffung zur Verfügung zu stellen;

4. die Befugnis zur Anforderung sondergeschützter Fahrzeuge aus Tschechien – gem. der Vereinbarung vom 27.08.2013 zwischen dem Sächsischen Staatsministerium des Innern und dem Ministerium des Innern der Tschechischen Republik – bis zur Auslieferung der nach Punkt II. 1 beschafften Fahrzeuge per Erlass durch den Staatsminister des Innern auf die Kreisebene (Kreisbrandmeister) zu delegieren.

Begründung:

Zur Verhinderung der Ausbreitung eines Brandes ist der Entstehungsbrand schnellstmöglich zu löschen. Bei einem Waldbrand geschieht dies durch den intensiven Einsatz von Wasser – einerseits, um dem Feuer Sauerstoff zu entziehen, andererseits, um am Brandobjekt (z. B. Buschwerk, Totholz etc.) die Temperatur (Entzündungstemperatur) zu senken. Auf munitionsbelasteten Flächen besteht jedoch neben dem Brand selbst das zusätzliche Problem einer erhöhten Gefahrenlage für die im Einsatz befindlichen Männer und Frauen durch möglicherweise umsetzende Alt-Munition.

In der Regel setzt diese jedoch nicht im Augenblick der Entstehung des Waldbrandes um. Für das Umsetzen der in den Patronenhülsen befindlichen Treibladung bzw. der in den Projektilen befindlichen Sprengladung ist zunächst eine Erhitzung des Waldbodens sowie der Außenwand der Patrone bzw. des Projektils notwendig. Anschließend muss zusätzlich die Zündtemperatur bzw. der Zündpunkt erreicht werden. Das daraus entstehende Zeitfenster gibt Feuerwehrlern die Möglichkeit, den Brand zu bekämpfen, bevor dieser Zündpunkt erreicht wird. Da das Erreichen dieses Zündpunktes jedoch aufgrund von unterschiedlichen Materialstärken sowie unterschiedlichen Chemikalien und Lagetiefen im Waldboden variiert, ist eine Vorhersage, wann eine Treib- bzw. Sprengladung umgesetzt, nicht möglich.

Eine effektive Brandbekämpfung kann daher nur in Kombination einer großen Menge Löschwasser mit einem ausreichenden Schutz für die im Einsatz befindlichen Feuerwehrlern erfolgen. Die Notwendigkeit einzelner Leistungsmerkmale im Forderungsteil dieses Antrages ergibt sich aus folgenden Gründen.

Zu Punkt II. 1 a

Das Erfüllen der aufgeführten Schutzklassen und -normen ist notwendig, um die im Einsatz befindlichen Kameraden unter Abwägung der Gefahrenlage ausreichend nah an den Brandherd heranzuführen zu können, ohne diese in eine unkalkulierbare Gefahrensituation zu führen.

Zu Punkt II. 1 b–g

Die Einhaltung der genannten Punkte ist notwendig, um im beengten Waldgebiet – trotz der notwendigen, enormen Löschwasserkapazität – dennoch ausreichende Manövrierfähigkeit zu gewährleisten. Zudem spielt das Achs- bzw. Gesamtgewicht bei der Unterbringung der Fahrzeuge eine Rolle. Die erforderliche Löschwasserkapazität ist notwendig, da eine geringere Kapazität oder das Nachfüllen des Löschwassertanks eine taktisch nachteilige Unterbrechung des Löschvorgangs zur Folge haben könnten. Zudem ist ein Nachfüllen bei möglicherweise unzureichenden Wasserquellen (z. B. Zisternen) nur mit erheblichem Aufwand möglich.

Zu Punkt II. 1 h

Dies ist notwendig, damit eine uneingeschränkte und bequeme Bedienung aller technischen Einrichtungen durch die eingesetzten Kräfte von den Sitzplätzen aus möglich ist.

Zu Punkt II. 1 j

Der Frontwerfer ist eine fest montierte, fernbedienbare Löschmittelauswurfsvorrichtung an der vorderen Stoßstange oder an der Vorderfront eines Feuerwehrfahrzeugs. Die Steuerbarkeit selbst ist notwendig, um die einsatztaktischen Möglichkeiten des Fahrzeugs im Nahbereich vollumfänglich ausnutzen zu können. Die Notwendigkeit der Bedienbarkeit aus dem Fahrzeuginneren ergibt sich – ebenso wie für alle weiteren im Antrag genannten Bedienelemente (Pumpen, Kameras etc.) – aus der Schutzwirkung der Fahrzeugkabine sowohl gegen die Flammen- als auch gegen die Spreng- und Splitterwirkung möglicher Munitionsbelastung. Die Notwendigkeit des Suchscheinwerfers ergibt sich aus der notwendigen Einsatztauglichkeit der Fahrzeuge bei schlechten Lichtverhältnissen (Nacht).

Zu Punkt II. 1 j

Der Dachwerfer ist eine hochleistungsfähige, fest installierte Löschmittelauswurfsvorrichtung auf dem Dach eines Feuerwehrfahrzeugs. Die Steuerbarkeit selbst ist notwendig, um die einsatztaktischen Möglichkeiten des Fahrzeugs im Fernbereich vollumfänglich ausnutzen zu können. Die Notwendigkeit des Suchscheinwerfers ergibt sich aus der notwendigen Einsatztauglichkeit der Fahrzeuge bei schlechten Lichtverhältnissen (Nacht).

Zu Punkt II. 1 k und l

Eine separate Kamera mit Wärmebildfunktion ist für die Einsatzkräfte vor Ort unerlässlich, um beispielsweise Glutnester, vor allem bei schlechten Lichtverhältnissen, zu lokalisieren. Die Übertragungsmöglichkeit an die Einsatzleitung erhöht den Einsatzwert des Fahrzeuges durch die Fähigkeit zur Übermittlung eines aktuellen Lagebilds an die übergeordnete Führungsebene. Hierdurch können – in Abhängigkeit der durch die Wärmebildfähigkeit der Kamera gefertigten Bilder – vorhandene Hitze, weitere Löschmittel, Löschwasserbevorratung etc. besser beurteilt werden, was zur Planung weiterer Schritte bei der Brandbekämpfung von essentieller Bedeutung sein kann. Zudem erhöht sich durch ein solches System die Sicherheit der eingesetzten Feuerwehrleute, da im Notfall unabhängig von der Einsatzfähigkeit der Fahrzeugbesatzung Hilfe organisiert werden kann.

Zu Punkt II. 1 m und n

Die Notwendigkeit hierfür ergibt sich, um Beschädigungen wichtiger technischer Strukturen am Fahrzeug durch herabhängende bzw. -fallende Äste o. ä. zu verhindern.

Zu Punkt II. 1 o–q

Dies ist notwendig, damit der Betrieb der beiden Werfer aus der Bewegung heraus und ohne Aussteigen der Besatzung (Schutzwirkung der Fahrzeugkabine) möglich ist. Der sogenannte Pump-and-roll-Betrieb ist eine Einsatztaktik, die u. a. bei der Vegetationsbrandbekämpfung zum Einsatz kommt, bei der das Löschfahrzeug bei laufendem Löschwassereinsatz mit geringer Geschwindigkeit fährt um schneller die Brandbekämpfung entlang des Feuersaumes durchführen zu können.

Ab Punkt II. 1 r

Die hier genannten technischen Voraussetzungen sind selbsterklärend und dienen dem Schutz der Fahrzeugbesatzung hinsichtlich der Gefährdung durch die Munitionsbelastung, der Hitzewirkung des Feuers bzw. dem sicheren Führen des Fahrzeugs im unwegsamen bzw. schwierigen Gelände.

Zu Punkt II. 2

Die Ausnahmeregelung ist gemäß § 70 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zulässig und notwendig, um bei den zuvor beschriebenen Fahrzeugen eine optimale Leistungsfähigkeit zu gewährleisten. Die Erfüllung fortschreitender Abgasnormen (Euro 1 bis Euro 7) erfordert zusätzliche Abgasnachbehandlungskomponenten, die durch den erhöhten Aufwand für die Abgasreinigung zu einer Verringerung der Netto-Motorleistung sowie zu einer Einschränkung der verfügbaren Fläche für die feuerwehrtechnische Ausrüstung führen. So reduziert sich beispielsweise bei einem Fahrzeug mit Euro-6-Norm die Ladefläche im Vergleich zu einem Fahrzeug mit Euro-5-Norm um rund 30 cm. Idealerweise eignen sich daher Fahrzeuge mit Abgasnormen Euro 0 bis Euro 3. Dies ermöglicht nicht nur die volle Funktionalität, sondern führt zudem zu geringeren Anschaffungskosten. Mögliche Bedenken, welche aufgrund einer ggf. entstehenden Umweltbelastung durch eine zu geringe EU-Abgasnorm aufkommen könnten, sind aus Sicht der antragstellenden Fraktion bei einem Waldbrand vernachlässigbar.

Zu Punkt II. 3

Die Deckung der Anschaffungssumme (beide Fahrzeuge) von bis zu 2.800.000 Euro (Stand 02/2026) soll aus Verstärkungsmitteln für Investitionen aus dem Titel 883 14 (Einzelplan 15 Kapitel 03) erfolgen. Für den Doppelhaushalt 2027/2028 ist pro Jahr jeweils eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1.400.000 Euro vorzusehen, damit bei Lieferung der Fahrzeuge die entsprechenden Mittel in Summe zur Verfügung stehen.

Originär liegt die Verantwortung zur Beschaffung und Unterhaltung von Feuerwehrfahrzeugen zwar bei den örtlichen Brandschutzbehörden, welche die Feuerwehr und deren Ausstattung finanziell trägt. Da jedoch vor allem der munitionsbelastete Anteil der sächsischen Wälder im Eigentum des Freistaates Sachsen unter der Verwaltung des Staatsbetriebs Sachsenforst (SBS) steht und dieser keine eigene „Betriebsfeuerwehr“ betreibt, ist es nur naheliegend, dass die bei einem Waldbrand betroffenen Kommunen aus den Mitteln des SBS mit der zuvor beschriebenen Spezialtechnik ausgerüstet werden. Da der SBS die sächsischen Wälder nicht nur aus ökologischen Gründen bewirtschaftet, sondern diese auch zur Holz- und Rohstoffgewinnung nutzt, liegt es aus Sicht der antragstellenden Fraktion im Interesse des SBS, dass diese Kapitalanlage bei Bränden geschützt wird. Sinngemäß gilt dies auch für den Erhalt der unter besonderem Naturschutz gestellten und aus ökologischen Gründen besonders wertvollen Waldgebiete (Naturschutzgebiete, Vogelschutzgebiete u. a.).

Eine weitere Möglichkeit, die Kosten der Anschaffung der sondergeschützten Fahrzeuge zu decken, bietet der Titel 547 52 (Einzelplan 03 Kapitel 04) aufgrund der Einsparungen durch die rückläufigen Asylbewerberzahlen.

Zu Punkt II. 4

Sowohl das ministerielle Verfahren zur Beschaffung von sondergeschützten Fahrzeugen als auch deren Fertigung lässt eine Lieferung vor dem 4. Quartal 2028 kaum erwarten. Daher ist es – vor allem in Anbetracht der jährlich bevorstehenden Waldbrandsaison – notwendig, die zwischenzeitliche Anforderung für solche Spezialtechnik in kompetente Hände zu legen und einen möglichst kurzen Melde- bzw. Anforderungsweg einzurichten. Vor allem die Erfahrungen aus der Waldbrandkatastrophe in der Gohrischheide 2025 haben gezeigt, dass Meldewege, die über das Staatsministerium des Innern (Abteilung 4) laufen, derzeit weder durch kurze Reaktionszeiten noch durch praxisbewehrte Fachkompetenz im Bereich Brandbekämpfung aufwarten. Aus diesem Grund ist es zwingend notwendig, die Anforderung von spezieller Löschtechnik auf den Landkreis – konkret den Kreisbrandmeister – zu delegieren.

Nur so ist es möglich, die zuvor beschriebenen Brandursachenherde schnell und unter möglichst geringer Gefahr für Leib und Leben zu bekämpfen. Aus diesem Grund ist es zudem nötig, diese zeitlich begrenzte Ausnahmeregelung per Erlass einzuführen, da ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) zu viel Zeit in Anspruch nehmen würde.

Im Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Zeithain² wurde bereits 2022 entsprechende Technik gefordert. Eine im selben Jahr einberufene Expertenkommission³ empfiehlt in ihrem Bericht vom Februar 2023: „Die Staatsregierung prüft, welche Realisierungsmöglichkeiten zur schnellen Verfügbarkeit von zum Löschen geeigneter geschützter Fahrzeuge bestehen.“ Somit sprachen sich sowohl die Brandbekämpfungsexperten der „ersten Reihe“ als auch die der Expertenkommission für die Anschaffung sondergeschützter Fahrzeuge aus. Geprüft werden sollte lediglich, *wie* die Technik schnellstmöglich bereitgestellt werden könnte. Nicht mehr zur Diskussion stand, *ob* diese Technik angeschafft werden soll.

Dresden, 10.03.2026

Jörg Urban, MdL und AfD-Fraktion
i.V. Jan-Oliver Zwerg,
MdL und AfD-Fraktion



Unterschieden von
JAN-OLIVER ALDO ZWERG
am 10.03.2026

² Siehe https://ratsinfo-online.net/zeithain-bi/___tmp/tmp/45081036/HWPP8laPnzTE56TWbZDBF4f7pSSG6lRqvhXvklp7/xWlRqRic/75-Anlagen/01/Brandschutzbedarfsplan2022Stand16062022.pdf – Brandschutzbedarfsplan, Stand 16.06.2022; Seiten 8, 9, 22 (Quelle: Internetseite Gemeinde Zeithain).

³ Siehe <https://www.staatsregierung.sachsen.de/download/staatsregierung/bericht-expertenkommission-waldbraende-sommer-2022-sachsen.pdf>.